

40. Sind bei der Aufwertung der Enteignungsschädigung dem Enteigneten auch Zinsen aus dem Reichsmarkbetrag seit dem für die Wertermittlung maßgebenden Stichtag zuzusprechen?

Preuß. Enteignungsgesetz § 36.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 14. Februar 1928 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. G. u. Gen. (kl.). VII 421/27.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Dem Erblasser der Klägerin zu 1 und seinem Bruder, dem Kläger zu 2, sind im Jahre 1911 auf Grund des preussischen Fluchtliniengesetzes mehrere Teilstücke ihres in R. gelegenen Grundstücks für Straßenbauzwecke zugunsten der beklagten Stadtgemeinde enteignet worden. Gemäß einer Vereinbarung mit der Beklagten wurden dieser die von der Enteignung betroffenen Flächen schon vor Durchführung der Enteignung, nämlich am 11. November 1911, zum Besitz überlassen. Im Entschädigungs-Feststellungsverfahren wurde die den Enteigneten zu zahlende Entschädigung auf 24422 M festgesetzt. Hiergegen beschritten sie den Rechtsweg. Das Berufungsgericht hat ihnen außer den am 21. August 1920 gezahlten 24422 M noch weitere 69000 RM nebst 4% Zinsen von 70700 RM für die Zeit vom 15. November 1911 bis zum 21. August 1920 und von 69000 RM seit dem 22. August 1920 zugewilligt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum den Tag der Besitzübergabe des enteigneten Grundstücks als den für die Wertermittlung maßgebenden Stichtag angesehen und seinen Wert für diesen Tag auf 52030 M alter Währung festgestellt. Hiergegen hat die Revision keine Bedenken erhoben. Sie bemängelt aber, daß der Vorderrichter diesen Wertbetrag unter Berücksichtigung der Geldentwertung bei Festsetzung der Entschädigung auf 70700 RM umgerechnet und den Klägern außer den am 21. August 1920 gezahlten 24422 M noch 69000 RM und Zinsen aus dem Reichsmarkbetrag schon vom 15. November 1911 an zugesprochen hat. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Berufsrichter nimmt zutreffend an, daß die Kläger Anspruch auf eine Summe Geldes haben, die nach der zur Zeit des Berufungsurteils bestehenden inneren Kaufkraft der Mark dem Betrag entspricht, den das enteignete Grundstück zur Zeit der Besitzüberlassung an die Beklagte in damaliger Währung wert war. Er läßt nicht außer acht, daß zur Ermittlung dieser Geldsumme an

sich die Richtzahlen für die Lebenshaltungskosten, der Großhandels-
index und auch die jetzigen Durchschnittspreise für Grundstücke heran-
gezogen werden können, führt aber aus, daß nach Lage des Falles
diese Zahlen nicht in Betracht kämen, weil die Enteignungsentschä-
digung nicht dazu bestimmt sei, für Kosten der Lebenshaltung oder
zum Ankauf von Aktien oder Grundstücken verwendet zu werden.
Die den Klägern zufließende Entschädigung solle vielmehr restlos in
ihren Handels- und Fabrikbetrieb gesteckt und dort zur Anschaffung
von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Maschinen und Hilfsstoffen sowie
zur Bezahlung von Arbeitslöhnen verbraucht werden. Diese Fest-
stellung ist tatsächlicher Art und deshalb der Nachprüfung durch das
Revisionsgericht entzogen. Einen Rechtsirrtum enthalten die Aus-
führungen des Berufungsgerichts nicht. Sie entsprechen den Grund-
sätzen, die der erkennende Senat in den Entscheidungen vom 18. Mai
1926 (WarnRspr. 1926 S. 298) und 28. September 1926 (LJ. 1927
Sp. 535) niedergelegt hat. Damit entfällt auch die Rüge, daß die
gegenüber dem Friedenswert geringeren Grundstückspreise nicht ge-
nügend berücksichtigt worden seien. Der Einwurf, daß die Kläger durch
die ihnen zugebilligte Entschädigungssumme eine Bereicherung er-
fahren, weil sie mit ihr mehr bekämen, als die enteignete Fläche nach
den heutigen Verhältnissen wert sei und als sie brauchten, um sich heute
ein Ersatzgrundstück zu beschaffen, schlägt nicht durch. Denn die
Enteigneten haben ohne Rücksicht auf etwaige Ausgaben für Be-
schaffung eines Ersatzgrundstücks Anspruch auf Entschädigung für
den Wert des Grundstücks zur Zeit des Besitzübergangs und sie
bekommen mit der ziffermäßig höheren Entschädigung in Wirk-
lichkeit nicht mehr als den für den 11. November 1911 ermittelten
Wertbetrag von 52030 M.

Diese Erwägung trifft auch für die Zinsen zu, welche die Re-
vision nicht schon vom Tage der Besitzüberlassung von dem erhöhten
Reichsmarkbetrag zuerkannt wissen will. Hätte das Berufungs-
gericht die Zinsen ganz oder zum Teil nur von den 52030 M zu-
gesprochen, auf die sich die Entschädigungssumme nach alter Währung
bezieht, so würden die Kläger zu wenig erhalten. Denn auch die
Zinsforderung muß an der durch die verringerte Kaufkraft der Mark
gebotenen Aufwertung teilnehmen, da sie mit zur Enteignungs-
entschädigung gehört und deshalb ebenso behandelt werden muß
wie diese. In Wahrheit haben die Zinsen aus der nur scheinbar

höheren Entschädigungssumme von 70700 *R. M.* keinen höheren Wert als die Zinsen aus dem Betrag von 52030 *M.* alter Währung; denn der summenmäßig höhere Zinsbetrag aus der zugebilligten Entschädigung hat keine größere Kaufkraft als der geringere Zinsbetrag in besserer Währung. Lediglich hierauf aber kommt es an und nicht, wie die Revision meint, darauf, was die Enteigneten besäßen, wenn sie die Kapitalnutzung der für den Tag der Besitzübergabe errechneten Entschädigung wirklich bezogen hätten. Es handelt sich bei den Zinsen ebensowenig wie beim Entschädigungsbetrag selbst um Schadenersatz oder Aufwertung. Darum ist auch der Hinweis der Revision darauf nicht richtig, daß bei den Zinsen die rasche Entwertung der bezogenen Beträge in der Hand des Gläubigers hätte veranschlagt werden müssen.